

# Gesetzlicher Rahmen der Hitzeaktionsplanung

Die Arbeitshilfe B-05 stellt Auszüge aus den Gesetzen dar, die für die Hitzeaktionsplanung in Nordrhein-Westfalen am relevantesten sind. Angesichts fehlender expliziter Normsetzungen für die Hitzeaktionsplanung wird auf das Verwaltungshandeln in den weiter gefassten Aufgabengebieten Klimaanpassung und Öffentliche Gesundheit abgestellt.

Derzeit existieren keine Gesetze, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften, weder auf Bundes- noch auf nordrhein-westfälischer Landesebene, die explizite Vorgaben zur Hitzeaktionsplanung enthalten. Nach derzeitiger Gesetzeslage ist Hitzeaktionsplanung keine kommunale Pflichtaufgabe in NRW. Den Kommunen kommen daher weitreichende Handlungsspielräume hinsichtlich des „Ob“ und „Wie“ der Hitzeaktionsplanung zu.

Trotz des Mangels an spezifischen Regelungen für die Hitzeaktionsplanung existieren jedoch gesetzliche Vorgaben für das Verwaltungshandeln in den weiter gefassten Aufgabengebieten Klimaanpassung und Öffentliche Gesundheit. Diese sind auch im Rahmen von Hitzeaktionsplanung als handlungsleitend anzusehen. Als besonders einschlägig werden in diesem Kontext die landesspezifischen Gesundheitsdienstgesetze sowie die Klimaanpassungsgesetze des Bundes und der Länder angesehen [1, 2]. Diese werden im Folgenden für Nordrhein-Westfalen in Auszügen dargestellt.

## **Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW)**

Das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) wurde zum 01. Juli 2025 novelliert. Es benennt in § 2 Abs. 2 „die Beobachtung, Erfassung und Bewertung der [...] Auswirkungen von Umwelteinflüssen und der Folgen des Klimawandels auf die menschliche Gesundheit“ als Aufgaben des ÖGD [3]. Als Umwelteinfluss muss auch Hitze – als Zustand ungewöhnlich hoher Lufttemperaturen in der bodennahen, die Menschen umgebenden Atmosphäre – verstanden werden.

Insofern ergibt sich aus dem ÖGDG NRW eine unmittelbare Aufgabenzuweisung für gesundheitliche Auswirkungen resultierend aus Hitze bzw. Hitzewellen an den Öffentlichen Gesundheitsdienst.

### **§ 2 Abs. 2 ÖGDG NRW**

*„Der Aufgabenkatalog des öffentlichen Gesundheitsdienstes beinhaltet insbesondere 1. die Beobachtung, Erfassung und Bewertung der gesundheitlichen Verhältnisse und der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung einschließlich der Ursachen von Gesundheitsgefährdungen und Gesundheitsschäden sowie der Auswirkungen von Umwelteinflüssen und der Folgen des Klimawandels auf die menschliche Gesundheit, [...].“*

Für die unteren Gesundheitsbehörden lautet es im § 9 Abs. 1 konkretisierend, dass diese den „Schutz der Bevölkerung vor gesundheitsgefährdenden und gesundheitsschädigenden Einflüssen aus der Umwelt“ – also auch vor Hitze bzw. Hitzewellen – fördern. Zusätzlich wird im § 9 Abs. 4 den unteren Gesundheitsbehörden empfohlen, die Bevölkerung über die Folgen des Klimawandels auf die menschliche Gesundheit aufzuklären sowie geeignete Maßnahmen inklusive des Hitzeschutzes zu ergreifen. Weiterhin wird der unteren Gesundheitsbehörde empfohlen, sich an der Erstellung und Umsetzung von Konzepten zur Anpassung an den Klimawandel zu beteiligen.

### **§ 9 Abs. 4 ÖGDG NRW**

*„Der unteren Gesundheitsbehörde wird empfohlen, die Folgen des Klimawandels auf die menschliche Gesundheit zu beobachten und zu bewerten, die Bevölkerung hierüber aufzuklären sowie geeignete Maßnahmen im eigenen Zuständigkeitsbereich zu ergreifen, einschließlich des Hitzeschutzes. Ihr wird weiterhin empfohlen, sich an der Erstellung und Umsetzung von Konzepten zur Anpassung an den Klimawandel zu beteiligen.“*

## **Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KIAng NRW)**

Das Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KIAng NRW) vom 8. Juli 2021 benennt in § 3 Klimaanpassungsziele [4]. Primäres Ziel ist die Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels seitens der zuständigen öffentlichen Stellen, zu denen gem. § 2 Abs. 1 die „Gemeinden und Gemeindeverbände“, d. h. auch die Kreise, gehören. Die Begrenzung soll durch „handlungsfeldspezifische“ Anpassungsmaßnahmen erfolgen, wobei sich die Handlungsfelder gem. § 2 Abs. 2 an den bisherigen Strategien auf Bundes- und Landesebene orientieren sollen und entsprechend auch die menschliche Gesundheit umfassen [5, 6].

### **§ 3 Abs. 1 KIAng NRW**

*„Die negativen Auswirkungen des Klimawandels sind seitens der jeweils zuständigen öffentlichen Stellen durch die Erarbeitung und Umsetzung von handlungsfeldspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen zu begrenzen.“*

Auch § 3 Abs. 2 benennt die „Gesundheit der oder des Einzelnen und der Allgemeinheit“ als einen zentralen Beweggrund für Klimaanpassung.

### **§ 3 Abs. 2 KIANG NRW**

*„Die Anpassung an den Klimawandel dient insbesondere auch der Gefahrenvorsorge, der Gesundheit der oder des Einzelnen und der Allgemeinheit, der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen sowie der Förderung einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Wirtschaft.“*

## **Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KanG)**

Das Bundes-Klimaanpassungsgesetz vom 20. Dezember 2023 benennt die Vermeidung oder zumindest weitestgehende Reduzierung der negativen Auswirkungen des Klimawandels als Ziel – und führt an erster Stelle stehend den „Schutz von Leben und Gesundheit“ als Begründung auf [7].

### **§ 1 KanG**

*„Ziel dieses Gesetzes ist es, zum Schutz von Leben und Gesundheit, von Gesellschaft, Wirtschaft und Infrastruktur sowie von Natur und Ökosystemen negative Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere die drohenden Schäden, zu vermeiden oder, soweit sie nicht vermieden werden können, weitestgehend zu reduzieren.“*

Von besonderer Bedeutung für das Verwaltungshandeln in nordrhein-westfälischen Kommunen ist § 12, in dem kommunale Klimaanpassungskonzepte bundesweit flächendeckend vorgesehen sind. Ziel der Klimaanpassungskonzepte soll gem. § 12 Abs. 2 die „Entwicklung eines planmäßigen Vorgehens zur Klimaanpassung“ sein, welches in einen ortsspezifischen „Maßnahmenkatalog zur Umsetzung“ des Konzepts mündet. Der Katalog solle möglichst auch Maßnahmen umfassen, die „extreme Hitzelagen“ berücksichtigen.

### **§ 12 Abs. 2 KanG**

*„Ziel von Klimaanpassungskonzepten ist die Entwicklung eines planmäßigen Vorgehens zur Klimaanpassung der jeweiligen Gebietskörperschaft [...], das in einen auf die örtlichen Gegebenheiten bezogenen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung des Klimaanpassungskonzepts mündet. Der Maßnahmenkatalog sollte möglichst auch Maßnahmen enthalten, mit denen Vorsorge insbesondere in extremen Hitzelagen [...] getroffen werden kann [...].“*

In § 12 Abs. 6 wird zum bisher einzigen Mal in einem deutschen Gesetz der Begriff „Hitzeaktionspläne“ verwendet. Es wird ein Berücksichtigungsgebot u. a. für Hitzeaktionspläne formuliert, die als relevante Planung bzw. sonstige Grundlage in Klimaanpassungskonzepten beachtet werden müssen.

## § 12 Abs. 6 KAnG

*„In Klimaanpassungskonzepten [...] sind relevante Planungen und sonstige Grundlagen – wie bestehende Hitzeaktionspläne, Starkregen- und Hochwassergefahrenkarten, Freiraumkonzepte sowie Landschafts- und Grünordnungspläne – zu berücksichtigen.“*

## Weitere relevante Gesetzesgrundlagen

Auf weitere, in spezifischen Handlungsfeldern oder Maßnahmen der Hitzeaktionsplanung ggf. relevante Normen soll hier im Detail nicht eingegangen werden – auf sie sei aber verwiesen. So kommen u. a. das Baugesetzbuch (BauGB), das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW), die Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-KritisV), das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW), das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sowie die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) für nähere Betrachtungen im Rahmen von Hitzeaktionsplanung infrage.

## Literatur

- [1] Kaiser T., Kind C., Dudda L., Sander K. (2021): Klimawandel, Hitze und Gesundheit: Stand der gesundheitlichen Hitzevorsorge in Deutschland und Unterstützungsbedarf der Bundesländer und Kommunen. UMID: Umwelt + Mensch Informationsdienst, H. 1/2021. S. 27–37.
- [2] Sachverständigenrat für Umweltfragen (2023): Umwelt und Gesundheit konsequent zusammendenken. Sondergutachten. Berlin.
- [3] Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW). Gesetzesentwurf. Landtag Nordrhein-Westfalen. Drucksache 18/14072. Stand 30.05.2025.
- [4] Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KAnG). Vom 8. Juli 2021. Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW), Ausgabe 2021, Nr. 53, 15.07.2021, S. 893 - 914.
- [5] Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (2024): Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel 2024. Vorsorge gemeinsam gestalten. URL:
- [6] MUNV NRW (2024): Klimaanpassung Nordrhein-Westfalen. Landesstrategie 2024-2029. Düsseldorf.
- [7] Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KanG). Vom 20. Dezember 2023. Bundesgesetzblatt 2023, Teil I, Nr. 393.

## Impressum

### Herausgeber

Landesamt für Gesundheit  
und Arbeitsschutz  
Nordrhein-Westfalen (LfGA NRW)

Gesundheitscampus 10  
44801 Bochum

Telefon 0234 41692-5555  
poststelle@lfga.nrw.de  
www.lfga.nrw.de

Auflage 1.0

Bochum, Juli 2025

### Autorinnen und Autoren

Raphael Sieber, Katharina Voß, Lea-Christine  
Antoine, Selina Brünker, Thomas Claßen, Thea  
Jankowski, Isabelle Liebchen, Odile Mekel

Fachgruppe Grundsatzfragen,  
gesundheitsbezogener Hitzeschutz, LfGA NRW